



Wiesbaden, 28.11.2013

PLANGENEHMIGUNG

1 Genehmigung der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde- im Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt aufgestellte 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), genehmigt.

2 Gegenstand der Plangenehmigung

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Der genehmigte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Textteil
 - I. Erläuterungsbericht
 - II. Verzeichnis der Festsetzungen
- 2.2 Karte Nord und Karte Süd
im Maßstab 1:5.000
- 2.3 Beilage 4

3 Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

4 In die Plangenehmigung eingeschlossen sind:

- 4.1 die **naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung** für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung;
- 4.2 die **wasserrechtliche Genehmigung** gemäß § 22 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 548), geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154) geändert worden ist, zur Herstellung der Brücke (Anlage Nr. 502) über die Modau (Anlage Nr. 400, Gew. II. O:) im Kreuzungsbereich mit dem „Hahnmühlenweg“ als Ersatz für das bestehende erneuerungsbedürftige Bauwerk, nach den Beschreibungen und Darstellungen der Beilage 4 zur Karte zum Plan nach § 41 FlurbG.

5 Die Plangenehmigung wird mit folgenden Auflagen, Hinweisen und Bedingungen verbunden

- 5.1 Wird mit den Maßnahmen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. geänderter fachlicher/ rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen. Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen. Hierüber wird von der Oberen Flurbereinigungsbehörde entschieden.
- 5.2 Wird mit den Maßnahmen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. geänderter fachlicher/ rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen. Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen. Hierüber wird von der Oberen Flurbereinigungsbehörde entschieden.
- 5.3 Die Ausführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) hat zeitlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzzeit zu erfolgen.
- 5.4 Die Ausführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) hat zeitlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzzeit zu erfolgen. Die ökologische Funktion der CEF-Maßnahme auf Anlage 675 - Herstellung und Unterhaltung eines 10m breiten Saumstreifens – muss vor der Beseitigung der Anlage 668 funktionsfähig hergestellt sein.
- 5.5 Die Wirksamkeit der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist während der gesamten Dauer der Eingriffe zu gewährleisten, deren Funktionssicherung für

mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Die Unterhaltung ist ferner in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln und sicherzustellen. Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zur privatrechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

- 5.6 Die Durchführung von Baumaßnahmen ist außerhalb der Brutzeiten relevanter brütender Vogelarten, d.h. zwischen dem 01.09. eines Jahres und dem 31.03. des Folgejahres durchzuführen. Sofern diese Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden kann, ist vor der Ausführung von Baumaßnahmen das Baufeld durch geeignetes Fachpersonal abzusuchen. Ist eine Schädigung von Individuen geschützter Arten nicht auszuschließen, ist die Maßnahme zurückzustellen und die Obere Flurbereinigungsbehörde zu informieren.
- 5.7 Bei den geplanten Baumaßnahmen, Gehölzpflanzungen und Einsaaten ist nach Möglichkeit Material aus gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.
- 5.8 Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich schonend und nur bei entsprechenden günstigen Witterungsverhältnissen vorzunehmen, um unnötige Schäden und Kosten zu vermeiden. In Nässeperioden ist der Ausbau zurückzustellen.
- 5.9 Bei der Bauausführung ist auf die Einhaltung der derzeit eingeführten nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu achten. Insbesondere sind die Bestimmungen
 - der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen,
 - der DIN 18915 für Bodenarbeiten,
 - sowie der DIN 18916 für Pflanzarbeitenzu beachten.
- 5.10 Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen ist sich an der RLW 99, der ZTV-LW 99/01, Stand 2007 sowie dem Merkblatt „Ländliche Wege“ der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu orientieren.
- 5.11 Unmittelbar nach Fertigstellung sind die hergestellten baulichen Anlagen in die Unterhaltungslast der Stadt Heppenheim zu übergeben. Die Unterhaltung ist ferner in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln.
- 5.12 Das Auf- und Einbringen von Materialien bei der Herstellung der geplanten Anlagen ist auf der Grundlage des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (BBodSchG v. 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 (30) G. v. 24.02.2012) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV v. 12.07.1999, zuletzt geändert durch Art. 5 (13) G v. 24.02.2012) vorzunehmen.

Anfallender Bodenaushub ist bei entsprechender Eignung grundsätzlich im Verfahrensgebiet zu verwerten. Dazu kann das Einholen naturschutzrechtlicher Genehmigungen erforderlich sein (Eingriffsregelung, Besonderer Artenschutz, Schutz bestimmter Teile von Natur- und Landschaft). Größere Bodentransporte („Bodentourismus“) sind zu vermeiden. Nicht verwertbarer Erdaushub/Bauschutt ist entsprechend abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zu entsorgen.
- 5.13 Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass am Ort der Baumaßnahmen und auf umliegenden Flächen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen in Anspruch genommen werden, z.B. zum Befahren, zur Zwischenlagerung oder zur Verbringung von Bodenmaterial, Vorsorge gegen eine anhaltende Verdichtung, dauerhafte Vernässung oder sonstige nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens getroffen wird. Soweit Fahrzeuge und Maschinen zum Transport und zur Bearbeitung zum Einsatz kommen, sollen auf Flächen, die nicht ohnehin zur Verdichtung vorgesehen sind wie z.B. Wegekörper, bevorzugt Kettenfahrzeuge mit einer maximalen Pressung von 15 kPa verwendet werden. Beim Einsatz von Radfahrzeugen darf die Radlast beim Einsatz auf trockenen Böden 2,5 t nicht übersteigen. Die Bearbeitung, Umlagerung und Befahrung der Böden soll sich am Feuchtezustand orientieren (DIN 19731 und DIN 18915) und im nassen Zustand vermieden werden.
- 5.14 Beim Aufbringen und der Zwischenlagerung von Bodenmaterial, das im Zuge von Maßnahmen abgegraben oder gewonnen wird oder aus anderen Quellen stammt, sowie bei der

Nachsorge sind die Anforderungen der DIN 19731, Ziffer 7 einzuhalten. Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen, zu lagern und zu verwerten. Bei bodenbezogener Verwertung des Bodenmaterials in oder auf einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte und -bestimmungen (§ 12, Anhang 2 BBodSchV) einzuhalten.

- 5.15 Auf Flächen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, und für die keine anderweitige Nutzung oder Bepflanzung (einschließlich Sukzession) vorgesehen ist, soll nach Abschluss der Maßnahme die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen sichergestellt werden, soweit diese im Zuge der Maßnahme beeinträchtigt wurden. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen.
- 5.16 Bei Baumaßnahmen an Gewässern sind die Hinweise in der Broschüre „Vorsorgender Bodenschutz bei Baumaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit“ des HLUg (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 10, Wiesbaden 2012) zu beachten.

6 Begründung

Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren UF 1172 Pfungstadt wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen erörtert.

Das Ergebnis der Erörterung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu.

Da mit anderweitigen Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen.

Im Auftrag

(Flecke)





(

)